

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen YARA GmbH & Co. KG

– gültig ab 1.1.2002 –

## 1. Geltungsvereinbarung

Allen Angeboten oder Verkaufsabschlüssen liegen nachstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde; sie gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte und werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt. Abweichende Bedingungen des Käufers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns auch ohne besonderen Widerspruch ungültig.

## 2. Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend.
- (2) Annahmeerklärungen und Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, Auftragsausführung oder Rechnung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.
- (3) Muster, Proben, Analysedaten und sonstige Angaben sind unverbindliche Rahmenangaben.
- (4) Werbeaussagen sind unverbindliche Angaben. Eine Haftung hierfür wird nicht übernommen.

## 3. Lieferzeit, Lieferung, Höhere Gewalt

- (1) Unsere Lieferzeitangaben sind nur annähernd. Bei späteren, die Lieferzeit beeinflussenden Abänderungen der Bestellung verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang.
- (2) Vereinbarte Liefertermine beziehen sich auf das Verladedatum der Ware ab Lieferstelle. Teillieferungen sind zulässig.
- (3) Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10% der kontraktlichen Menge gelten als vertragsgemäß.
- (4) Wird die Erfüllung durch den Eintritt unvorhergesehener Umstände behindert – gleich ob sie bei uns oder unserem Lieferanten eintreten – so sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise zurückzutreten.
- (5) Das gleiche gilt in Fällen fehlender Liefermöglichkeit, bei Eintritt höherer Gewalt, Streik, Aussperrung oder infolge behördlicher oder staatlicher Maßnahmen, sowie bei sonstigen Umständen, die wir nicht zu vertreten haben.
- (6) Wir werden den Käufer bei etwaigen, die Lieferzeit beeinträchtigenden Umständen unverzüglich nach bekannt werden benachrichtigen. Der Käufer kann von uns eine Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder in angemessener Frist liefern. Erklären wir uns nicht, oder wird bis zum Ablauf einer Nachfrist nicht geliefert, kann der Käufer zurücktreten.
- (7) Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung können nicht geltend gemacht werden.
- (8) Deckungskauf ist in jedem Fall ausgeschlossen.

## 4. Preise

- (1) Unsere Preise lauten, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ab Werk bzw. ab Lager. Alle Preisangaben verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer. Frachtfrei gestellte Preise stehen unter der Bedingung ungehinderten Verkehrs.
- (2) Maßgebend sind die am Tage der Lieferung jeweils gültigen Preise, sofern nicht im Kontrakt Festpreise vereinbart sind. Ändern sich bis zum Tage der Lieferung wesentliche Preisfaktoren, wie Zölle, behördliche Abgaben, Frachten, Tarife u.a., so wird entsprechend dieser Faktoren eine Preis Anpassung vorgenommen.

## 5. Gefahrenübergang

Das Gefahrenrisiko geht spätestens mit der Verladung der Ware in das Transportmittel auf den Käufer über. Lieferungen – auch frachtfreie – erfolgen auf Gefahr des Käufers. Nur auf seinen Wunsch wird die Ware zu Lasten des Käufers versichert.

## 6. Versand, Abnahme

- (1) Bei Abholung von der Lieferstelle obliegt dem Käufer bzw. seinem Beauftragten das Beladen des Fahrzeugs und die Beachtung der Gefahrgutvorschriften.
- (2) Bei CIF-Käufen hat der Käufer die Einhaltung der Löschzeiten sicherzustellen. Liege- und Standgelder (auch durch Eis bedingt) sowie Klein- und Hochwasserzuschläge gehen zu Lasten des Käufers. Ist eine Verschiffung in den Bestimmungshafen nicht möglich, so sind wir berechtigt, den nächsten offenen Hafen zu Lasten des Käufers anzulaufen.
- (3) Bei Anlieferung in Tankfahrzeugen bzw. Aufsetztanks hat der Käufer für einen störungsfreien Anschluß der Abfüllleitungen an sein Aufnahmesystem zu sorgen. Die Verpflichtung des Frachtführers beschränkt sich auf die Bedienung der fahrzeugeigenen Einrichtungen.
- (4) Nicht abgenommene Ware lagert auf Rechnung und Gefahr des Käufers und wird ihm als geliefert in Rechnung gestellt. In allen Fällen gehen Stand-, Überliege- und Lagergelder, die dadurch entstehen, dass der Käufer seinen Annahme- bzw. Übernahmeverpflichtungen nicht bzw. nicht termingerecht nachkommt, zu seinen Lasten.

## 7. Liefermenge und Lieferqualität

- (1) Berechnungsgrundlage sind die am Verladeort ermittelten Gewichte bzw. Mengen, bei Schiffsverladung das durch Eichaufnahme oder über Waage effektiv festgestellte Konnossementsgewicht. Hiervon abweichende Gewichtsermittlungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung.
- (2) Maßgebend für die Qualität sind die Feststellungen und Analyseverfahren der Lieferwerke. Gehaltsangaben unserer Düngemittel entsprechen den Bestimmungen der deutschen Düngemittelverordnung. Düngemittel, die diesen Bestimmungen entsprechen, sind vertragsgemäß geliefert. Toleranzen im Rahmen dieser Bestimmungen berechtigen nicht zu Preisänderungen.
- (3) Qualitätsabweichungen sind dann unerheblich, wenn die Verwendungsmöglichkeit der Ware nur unwesentlich beeinträchtigt ist. Nachuntersuchungen auf die Nährstoffgehalte haben durch offizielle landwirtschaftliche Anstalten zu erfolgen. Zu diesem Zwecke ist der Käufer vorsorglich verpflichtet, vor Entladung eine zum Beweis geeignete, den Vorschriften des Düngemittelgesetzes entsprechende Probe zu ziehen.
- (4) Die Produkte sind nur bei ordnungsgemäßer Lagerung mindestens bis zum nächsten Verbrauchszeitraum nach Erwerb ungestört verwendbar.

## 8. Rechte bei Mängel, Rügepflicht

- (1) Der Käufer hat die Ware bei Empfang zu überprüfen und etwaige Mängel sofort, spätestens aber 3 Werktagen nach Empfang der Ware – bei versteckten Mängeln unverzüglich nach Erkennen – schriftlich anzuzeigen.
- (2) Unterläßt der Käufer diese Anzeige oder wird die Ware verbraucht, vermischt oder veräußert, so gilt dieses als vorbehaltlose Anerkennung.

(3) Beanstandete Ware ist in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Entdeckung der Beanstandung befindet, zu einer Besichtigung und gegebenenfalls zur Hinzuziehung eines vereidigten Sachverständigen bereitzuhalten (Beweissicherung). Etwaige Kosten trägt der unterliegende Vertragspartner.

(4) Ein Mängelanspruch ist ausgeschlossen, wenn der Käufer es versäumt hat, Rückgriffsrechte gegen Dritte zu wahren (z. B. bahnamtliche Tatbestandsaufnahme, amtliche Eichzertifikate bzw. Wiegekarten u.a.).

(5) Bei berechtigten und rechtzeitigen Sachmängelrügen sind wir berechtigt, dem Käufer zunächst eine Minderung des Kaufpreises anzubieten. Wenn der Käufer dieses ablehnt, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder für die reklamierte Menge Ersatz zu liefern oder den Kaufpreis zu erstatten. Sind wir zur Ersatzlieferung nicht bereit oder in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über eine angemessene Frist hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt die Ersatzlieferung in sonstiger Weise fehl, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(6) Weitergehende Ansprüche (z. B. Geltendmachung von Folgeschäden) sind ausgeschlossen, soweit nicht die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder es sich nicht bei dem Schaden um eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit handelt. Der Haftungsausschluss gilt dann nicht, wenn der Käufer Schadenersatzansprüche geltend macht, weil eine Garantie verletzt worden ist.

(7) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr, gerechnet ab Gefahrübergang.

## 9. Zahlungsbedingungen

(1) Unsere Rechnungen sind bar ohne Abzug nach Empfang zahlbar, sofern sich aus Auftragsbestätigung, Rechnung oder anderweitiger schriftlicher Vereinbarung nichts anderes ergibt.

(2) Bei bekannt werden von Umständen, die die Zahlungsfähigkeit des Käufers zweifelhaft erscheinen lassen, können hereingenommene Wechsel ungeachtet der Fälligkeit Zug um Zug gegen Barzahlung zurückgegeben, offene Forderungen sofort zur Zahlung fällig gestellt und unsere Eigentumsrechte an noch vorhandener Ware wahrgenommen werden. Für laufende Kontrakte können wir Vorkasse fordern oder vom Vertrag zurücktreten.

(3) Gegenforderungen berechtigen den Käufer nur dann zur Aufrechnung, wenn sie unbestritten und rechtskräftig sind.

(4) Unsere Mitarbeiter sind ohne schriftliche Vollmacht nicht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt.

(5) Bei Zahlungsverzug, der auch ohne vorherige Mahnung eintreten kann, berechnen wir für die Zeit der Zielüberschreitung gesetzliche Verzugszinsen und behalten uns die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens vor. Ebenso sind wir berechtigt, die Weiterbelieferung vom vorherigen Ausgleich der fälligen Forderungen abhängig zu machen.

## 10. Eigentumsvorbehalt

(1) Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum.

(2) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung, Sicherheitsübereignung oder Zession der Ware ist ihm jedoch nicht gestattet.

(3) Die Vorbehaltsware ist vom Käufer unentgeltlich zu verwalten. Sie ist getrennt von anderer Ware zu lagern und auf Verlangen so zu kennzeichnen, dass für Dritte unser Eigentum erkennbar ist.

(4) Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

(5) Ungeachtet der Abtretung und unseres Einzugsrechtes ist der Käufer zur Einziehung so lange berechtigt, wie er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt. Bei Verzug oder Zahlungsunfähigkeit ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung seinen Schuldnern mitzuteilen und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandigen.

(6) Über Vollstreckungsmaßnahmen Dritter in Vorbehaltsware oder abgetretene Forderungen (10.4) hat der Käufer uns unverzüglich unter Aushändigung der Unterlagen zu unterrichten.

(7) Falls der Käufer aus dem Weiterverkauf von Vorbehaltsware Wechsel oder Schecks erhält, tritt er die Wechsel-/Scheckforderungen unter gleichzeitiger Übertragung des Eigentums an der Wechsel- oder Scheckurkunde unter Verwahrung der Urkunde für uns, an uns ab.

(8) Eigentumsvorbehalt wird nur für den Warenanteil aus unseren Lieferungen geltend gemacht, dessen Faktorenwert die Höhe der noch offenen Forderungen einschließlich Wechselforderungen und Rücknahmekosten abdeckt. Übersteigen unsere gesamten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20%, so verpflichten wir uns, die über diesem Wert liegenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers zurückzugeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten liegt bei uns.

(9) Wir sind berechtigt, jederzeit im Rahmen der üblichen Zeiten unsere Eigentumsware beim Käufer oder seinem Beauftragten zu besichtigen. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen sofortigen Zutritt zu den Waren zu verschaffen.

(10) Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so ist er zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet. Die Kosten für die Rücknahme gehen zu Lasten des Käufers.

(11) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes bedeutet nicht gleichzeitig Rücktritt vom Vertrag.

## 11. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Klauseln dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit im übrigen nicht. Anstelle einer unwirksamen Bedingung soll eine solche wirksame Bedingung treten, die dem Willen der Parteien von den gesetzlichen Bestimmungen her am nächsten kommt.

## 12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, geltendes Recht

(1) Erfüllungsort für Lieferungen ist die jeweilige Lieferstelle, für Zahlungen Dülmen.

(2) Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so ist Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus diesen AGB der Sitz unserer Gesellschaft.

(3) Das Vertragsverhältnis unterliegt in allen Fällen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei Auslandsgeschäften gilt ausschließlich das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

(4) Darüberhinaus gelten im Außenhandelsgeschäft die INCOTERMS der internationalen Handelskammer in der jeweils gültigen Fassung.